

GmbH in Polen gründen - Übersicht

von Rechtsanwalt A. Martin – Kanzlei Stettin (Polen) – www.gmbh-polen.net

Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich mit der **Gründung einer GmbH in Polen**. Die hier dargestellten Informationen sind nicht abschließend, sollen aber einen ersten Einblick über die rechtlich komplizierten Probleme der GmbH-Gründung in Polen geben.

Wir beraten Sie gern bei einer **Firmengründung in Polen**. Als [Rechtsanwalt in Polen](#) bin ich seit dem Jahr 2005 tätig.

Rechtsanwalt Andreas Martin



Abbildung 1-GmbH in Polen gründen

Inhaltsverzeichnis

- I. gesetzliche Grundlagen der polnischen GmbH
- II. Status von Ausländern bei der Gründung
- III. besondere Vorschriften für Ausländer
- IV. Gründungsvoraussetzungen / Ablauf der Gründung
 - 1. Gesellschaftsvertrag
 - a. Form
 - b. Inhalt
 - c. erforderliche Dokumente
 - 2. Einlagen/ Stammeinlage
 - 3. Vorstand / Geschäftsführung
 - 4. Aufsichtsrat (optional)
 - 5. Anmeldung zum Handelsregister (KRS)

Vorwort

Die polnische GmbH ist die auf häufigsten gewählte Gesellschaftsform für Firmengründer aus Deutschland. Gegenüber der Einzelfirma ist der **Gründungsaufwand** und die **Dauer der Gründung** kaum höher bzw. länger und die GmbH in Polen bietet einen nicht zu unterschätzenden Steuervorteil und ist zudem flexibler.

Auch ist festzustellen, dass viele Unternehmer aus Deutschland zunächst über Jahre Geschäfte mit **polnischen Geschäftspartnern** machen, dann aber feststellen, dass man auf dem polnischen Markt nur vor Ort erfolgreich tätig sein kann. Die Gründung einer Gesellschaft/Firma in Polen ist dann der nächste notwendige Schritt.

Wer bei seinen eigenen Geschäften in Deutschland **Sorgfalt** walten lässt, sollte dies auch bei der Gründung der Gesellschaft in Polen so handhaben. Eine Gesellschaftsgründung muss gut vorbereitet werden, damit das Ziel des Mandanten sicher erreicht werden kann. Unterschätzen Sie nicht die **polnische Mentalität** und den etwas anderen Umgang mit **Behörden in Polen**.

Oft sind Mandanten, die sich bei mir melden, schon zur **Gründung einer Firma in Polen** entschlossen. Dennoch ist eine professionelle Beratung (dies muss nicht unbedingt vor Ort in Stettin erfolgen) – gerade auch im Hinblick auf das Steuerrecht – unumgänglich. Auch hier unterstützen wir die Mandanten vor Ort oder auch – wenn gewünscht – zunächst telefonisch.

Das Ziel ist fast immer die schnelle und professionelle Realisierung der **Gesellschaftsgründung** in Polen. Dies geht nur mit ausreichendem **Know How** und Kontakten vor Ort, welche wir besitzen.

Zusammen mit meinen polnischen Kollegen (3 polnische Anwälte – Adwokat) helfen wir auch seit 2005 bei der Suche nach einer **Geschäftsadresse**, bei Kontakten zu Geschäftspartner vor Ort und **Steuerberatung** nebst Buchführung. Auch können wir Ihnen hilfreiche Informationen im Umgang mit polnischen **Geschäftspartnern** und **Behörden** geben.

I. gesetzliche Grundlagen der polnischen GmbH

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründung einer GmbH in Polen findet man im Wesentlichen im **polnischem Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften** vom 15. September 2000, nachfolgend **HGG** genannt. In Polen werden die Gesetzbücher immer mit dem Datum des Erlasses des Gesetzes benannt. Seit dem 1.01.2001 ist das HGG in Polen Kraft getreten. Ziel der Novelle war, die Entwicklung des Unternehmertums im Land sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland zu fördern. Der neue Text orientierte sich am Rechtssystem Deutschlands, den Niederlanden, Belgiens sowie der USA. Das Gesetz ersetzte eine Vielzahl von im polnischem Rechtssystem verstreuten Vorschriften.

Darüber hinaus enthält auch das **Gesetz über das Recht der Wirtschaftstätigkeit** vom 19. November 1999, nachfolgend **WiTG** genannt, einige wichtige Regelungen im Zusammenhang mit der GmbH-Gründung in Polen.

Zuletzt sei noch auf das **Gesetz über das Landes - Gerichtsregister** vom 20. August 1997, nachfolgend **LGRegG** genannt, hingewiesen.

II. Status ausländischer Personen bei der Gründung einer GmbH in Polen

Ausländische Personen wurden früher nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, sofern von Polen ratifizierte internationale Abkommen nichts anderes bestimmten, behandelt. Dies ist nun anders. Die Vorschriften gelten nur noch **Ausländer außerhalb der EU**. Hier gibt es diverse Einschränkungen. Insbesondere bringt die Gründung einer polnische Spzoo nicht viel, sofern es nur um einen Aufenthaltstitel geht. Nicht selten wird versucht in Polen eine GmbH zu gründen um dort für Bürger aus dem **Nicht-EU-Ausland** einen Aufenthaltstitel zu bekommen und um dann später nach Deutschland auszuwandern oder diese in Deutschland als Arbeitnehmer einzusetzen (siehe Problematik: Beschäftigung von Ukrainern). Dies ist oft nicht erfolgversprechend.

Für **deutsche Staatsangehörige** besteht grundsätzlich eine **wirtschaftliche Betätigungsfreiheit** in Polen. Dies gilt auch für Polen in Deutschland aufgrund europäischer Vorschriften. Der deutsche Geschäftsmann kann also in Polen - von wenigen Ausnahmen abgesehen - wie ein Polen wirtschaftlich tätig werden. Er kann eine Firma/ Gesellschaft gründen.

Eine **Aufenthaltserlaubnis** ist nicht erforderlich. Auch keine sog. PESEL-Nummer, die jeder Pole dort hat. Auch ist nicht zwingend eine **Wohnsitz** in Polen für den deutschen Unternehmer vorgeschrieben.

III. besondere Genehmigungen für Ausländer bei der GmbH-Gründung in Polen

Früher erforderliche Genehmigungen vom **Wettbewerbs- und Verbraucherschutzamt** sind hinfällig. Eine Einschränkung für deutsche Staatsbürger (EU-Staatsbürger) ist nicht mehr zulässig.

Auch die Problematik des **Grundstückserwerb (Immobilie) in Polen** hat sich entspannt. Die Regelung „Zweithaus“ ist nicht mehr aktuell. Von daher kann die GmbH auch Eigentümer von Grundstücken in Polen sein, allerdings gibt es weiter **Beschränkungen für landwirtschaftliche Grundstücke**.

IV. Die Gründungsvoraussetzungen einer GmbH in Polen im Überblick

Die einzelnen Voraussetzungen für die Gründung einer GmbH in Polen (Spolka z.o.o.) sind im Art. 151 ff. HGG (polnische HGB) geregelt. Diese Grundsätze gelten sowohl für polnische natürliche und juristische Personen als auch für deutsche.

Folgende Gründungsvoraussetzungen müssen vorliegen, Art. 163 HGG:

- der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages über die polnische GmbH
- die Erbringung von Einlagen zur Deckung des gesamten Stammkapitals
- die Berufung des Vorstandes der polnischen Gesellschaft
- die Bestellung des Aufsichtsrates (soweit gesetzl. erforderlich)
- die Eintragung der polnischen GmbH ins Register (Handelsregister – KRS)

Um ausführliche Informationen zu den einzelnen Gründungsvoraussetzungen zu erhalten, klicken Sie bitte auf jeweilige Zeile.

zu 1. Abschluss eines Gesellschaftsvertrages über die polnische GmbH

Der Abschluss eines Gesellschaftervertrages ist in Polen - genauso wie in Deutschland - eine Gründungsvoraussetzung.

a. Form des Gesellschaftsvertrages der polnischen GmbH

Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet sein.

b. notwendiger Inhalt des polnischen Gesellschaftsvertrages

- Firma (Name) und Sitz der polnischen Gesellschaft
- Gegenstand der Tätigkeit der polnischen GmbH
- Höhe des Stammkapitals der GmbH in Polen
- Angabe, ob ein Gesellschafter einen oder mehrere Anteile übernehmen darf
- Zahl und Nominalwert, der übernehmbaren Anteile der polnischen GmbH
- Dauer der polnischen Gesellschaft (sofern Gesellschaft auf Zeit)

c. notwendige Dokumente bei der GmbH Gründung in Polen

Hier kommt es darauf an, ob **natürliche oder juristische Personen** Gesellschafter der zu gründenden GmbH sind.

Natürliche Personen müssen sich beim Notar mit ihrem **Personalausweis** (ggfs. Reisepass) ausweisen. Weiter ist vor dem Notar eine Willenserklärung über die Errichtung einer polnischen GmbH abzugeben. Wenn die ausländische Person der polnischen Sprache nicht mächtig ist, dann ist dazu die Anwesenheit eines vereidigten Dolmetschers nötig.

Juristische Personen müssen beim Notar ihren Gesellschaftervertrag im Original nebst einer beglaubigten Übersetzung (polnisch) sowie eine beglaubigte Kopie des Handelsregistrauszuges, nebst beglaubigter Übersetzung vorlegen. Der Aufwand ist also recht hoch, wenn eine **deutsche GmbH die Gesellschafterin einer polnischen GmbH** werden soll.

zu 2. die Erbringung von Einlagen zur Deckung des gesamten Stammkapitals

Weiterhin ist von den Gesellschaftern das Kapital, das zum Erreichen der Wirtschaftsziele der polnischen Gesellschaft nötig ist, in die zu gründende Gesellschaft einzubringen. Man spricht hier in Polen - ebenso, wie im deutschen GmbH-Gesetz - vom sog. **Stammkapital**.

Das Stammkapital einer GmbH in Polen muss wenigstens **5.000,00 Zloty** (dies sind ungefähr € 1.250,00) betragen, Art. 154 HGG. Der Nominalwert eines jeden Anteils darf nicht geringer als 50 Zloty (rund € 125,00) sein.

Die Erbringung des Stammkapitals durch die Gesellschafter der polnischen GmbH ist auf zweierlei Arten möglich. Zum einen kann eine **Geldeinlage**, andererseits aber auch eine **Sacheinlage** erbracht werden.

Die Geldeinlage kann in bar oder per **Überweisung** erbracht werden. Bei Überweisungen kann durchaus auch von einer ausländischen Bank auf das Konto der zu gründenden GmbH das Stammkapital erbracht werden. Hier ist allerdings darauf zu achten, dass bei der Überweisung als Überweisungszweck, nämlich die Erbringung des Stammkapitals angegeben wird (z.B. Einlage zur Deckung des Stammkapitals).

Auch **Bareinzahlungen** auf das Konto der zu gründenden Gesellschaft sind möglich. Hier sollte aber genauso, wie bei der Überweisung, der Verwendungszweck genau angegeben werden, damit später der Nachweis der Erbringung der Stammeinlage nicht scheitert.

Barmittel dürfen nach Polen eingeführt werden. Bei der Einfuhr von Beträgen über € 10.000,00 ist dies aber in Schriftform dem Zoll bzw. Grenzschutz mitzuteilen (Art. 18 des Gesetzes über das polnische Devisenrecht vom 27. Juli 2002).

Die **Sacheinlage** (der sog. Apport) als Stammeinlage ist grundsätzlich auch möglich, Art. 158 HGG. Hier müssen aber im Gesellschaftervertrag zuvor genau der Gegenstand der Sacheinlage, der Name des Gesellschafters, der die Sacheinlage erbringt und die Zahl und der Nominalwert der dafür übernommenen Anteile aufgeführt sein. Ansonsten wäre die Sacheinlage ja im Nachhinein nicht bestimmbar.

Wurde der Wert der **Sacheinlage** bei Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftervertrag zu hoch angegeben, muss der Restbetrag nachträglich vom einbringenden Gesellschafter und vom Vorstand - als Gesamtschuldner - erbracht werden, Art. 175 § 1 HGG!

Es bietet sich von daher immer an über Geldeinlagen tätig zu werden, da es oft darauf ankommt die Spzoo schnell zu errichten und unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

Zu beachten ist, dass die **Vergütungen** bei der Gründung der polnischen Gesellschaft, z.B. für **Rechtsanwälte**, Steuerberater und dem Notar, nicht aus der Stammeinlage vorgenommen werden darf, Art. 158 § 2 HGG.

Weiter darf auch nur der **Vorstand** (Geschäftsführung) über die Stammeinlage verfügen, Art. 158 § 3 HGG.

zu 3. die Berufung des Vorstandes der polnischen Gesellschaft

Die polnische GmbH wird durch den **Vorstand** (in Deutschland ist dies der Geschäftsführer) vertreten, Art. 201 HGG. Der Vorstand kann aus einen oder auch aus mehreren Mitgliedern bestehen.

Wie beim GmbH-Geschäftsführer (in Deutschland) muss der Vorstand in Polen *nicht Gesellschafter* der GmbH sein (Prinzip der Fremdorganschaft), Art. 201 § 3 HGG. Grundsätzlich werden die Mitglieder des Vorstandes durch Gesellschafterbeschluss berufen und auch abberufen.

Das Recht eines Vorstandsmitgliedes der polnischen GmbH zur Vertretung der Gesellschaft kann gegenüber Dritten nicht rechtswirksam beschränkt werden, Art. 204 § 2 HGG.

Gegen die Berufung einer ausländischen Person (hier ist die ausl. Staatsangehörigkeit gemeint) in den Vorstand der GmbH gibt es keinerlei Bedenken, sofern diese sich auch vor Ort aufhalten darf (EU-Bürger).

Sofern aber eine **ausländische Person als Vorstandsmitglied** berufen wird, ist gegenüber dem Registergericht neben den obligatorischen Angaben, wie Vor-, Familienname und Anschrift, auch eine Erklärung darüber abzugeben, dass die ausländische Person über keine PESEL-Nummer (persönliche Identifikationsnummer) verfügt. Dies ist nur eine Formalie und in der Praxis kein Problem.

Unter Umständen kann eine **Arbeitserlaubnis** erforderlich sein, sofern hier ein Arbeitsvertrag geschlossen wird (Art. 50 des Gesetzes über die Beschäftigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 14. Dezember 1994). Dies gilt aber nicht für EU-Bürger.

zu 4. die Bestellung des Aufsichtsrates

Durch den Gesellschaftsvertrag kann - neben dem obligatorischen Vorstand - auch ein **Aufsichtsrat** oder eine **Revisionskommission** oder auch beide Organe zusammen, bestellt werden, Art. 213 HGG. Dazu besteht aber nur eine Rechtspflicht, wenn das Stammkapital der Gesellschaft mehr als 500.000,00 Zloty (ungefähr € 115.000,00) beträgt, Art. 213 § 2 HGG und mehr als 25 Gesellschafter vorhanden sind. Der Aufsichtsrat der polnischen GmbH besteht aus wenigstens **3 Mitgliedern** und kann im Normalfall für ein Jahr berufen werden. Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch den Beschluss der Gesellschafter abberufen werden. Der Aufsichtsrat soll die Kontrolle der Gesellschaft erleichtern. Er ist keine Vertretung sondern ein **Kontrollorgan** der polnischen GmbH (Spzoo).

Da ein - selbst für "deutsche Verhältnisse" - dermaßen hohes Stammkapital in der Praxis sehr selten vorkommt, soll es bei den obigen Informationen verbleiben.

zu 5. die Eintragung ins Register

Der letzte Schritt bei der Errichtung einer polnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ihre Anmeldung beim **Registergericht** (Handelsregister – KRS) zwecks Eintragung der polnischen Gesellschaft in das Handelsregister. Grundsätzlich entsteht die Gesellschaft in Polen erst mit ihrer Eintragung.

Die Anmeldung der GmbH in Polen muss auf einem speziellen Formular erfolgen; dem **Formular KRS-W3**. Der Antrag auf Anmeldung ist von allen Vorstandmitgliedern zu unterschreiben, Art. 164 § 1 HGG.

Nähere Einzelheiten regelt das Gesetz über das Landes- Gerichtsregister (LGRegG).

Der Antrag auf Anmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- die Firma, Sitz und Anschrift der polnischen Gesellschaft,
- der Gegenstand der Gesellschaftstätigkeit (Formular KRS-WM),
- die Höhe des Stammkapitals der polnischen GmbH,
- die Angabe, ob ein Gesellschafter einen oder mehrere Anteile übernehmen darf,
- die Vor- und Nachnamen und Adressen der Vorstandsmitglieder, sowie die Art und Weise der Vertretung der Gesellschaft (eine oder mehrere Personen),
- soweit Ausländer im Vorstand sind, die Erklärung, dass sie über keine PESEL-Nummer (persönliche Identifikationsnummer) verfügen,
- die Vor- und Nachnamen der Aufsichtsratsmitglieder (soweit erforderlich),
- die evtl. Einbringung von Sacheinlagen,
- die Dauer der polnischen Gesellschaft, sofern diese begrenzt ist,
- evtl. Verweis auf Druckerzeugnis zur Bekanntmachung der polnischen Gesellschaft, wenn dieses im Gesellschaftervertrag erwähnt ist.

Der Anmeldung müssen beiliegen:

- der Gesellschaftsvertrag der polnischen GmbH,
- die Erklärung aller Vorstandsmitglieder, dass die Einlagen zur Deckung des Stammkapitals durch alle Gesellschafter vollständig eingebracht wurden,
- falls der notariell beurkundete Gesellschaftervertrag nichts über die Berufung der Organmitglieder der Gesellschaft der Gesellschaft, der Beleg über ihre Bestellung mit der Aufstellung ihrer personellen Zusammensetzung (Formular KRS-WK),
- eine Liste, die von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet ist, mit den Angaben über Vor- und Nachname bzw. Firma aller Gesellschafter, sowie der Anzahl und des Nominalwertes der einzelnen Anteile (Formular KRS - WE),
- ein notariell beglaubigtes Muster der Unterschriften der Vorstandsmitglieder,
- Antrag für REGON
- Antrag für NIP

Die Eintragung der polnischen Gesellschaft im Register der Unternehmer muss nach gesetzlicher Vorschrift im **Amtsblatt Monitor Sadowny** i Gospodarczy (Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger) öffentlich bekannt gegeben werden, Art. 13 LGRegG.

Zusammenfassung:

Die GmbH-Gründung in Polen ist in vielen Bereichen vergleichbar mit der Gründung einer deutschen GmbH. Die Unterschiede muss man aber als Geschäftsführer oder Gesellschafter einer Spzoo kennen. In den letzten Jahren laufen die GmbH-Gründungen in Polen von Seiten des Handelsregisters (KRS) und auch des Finanzamtes immer professioneller ab. Die Gründungszeitraum hat sich verkürzt. Für deutsche Unternehmer gibt es kaum Beschränkungen bei der wirtschaftlichen Betätigung in Polen. ©